



Beitragsordnung Kölner Stiftungen e. V.

Die Mitgliederversammlung des Kölner Stiftungen e. V. hat am 28.11.2012 gemäß § 6 Abs. 2 der Vereinssatzung folgende Beitragsordnung verabschiedet.

§ 1 Beitragspflicht

- (1) Der Verein erhebt von den Mitgliedern Beiträge nach Maßgabe dieser Beitragsordnung.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Erstmalig wird der Mitgliedsbeitrag für das Jahr 2013 erhoben.
- (3) Bei Eintritt in den Kölner Stiftungen e. V. vor dem 01.07. eines Kalenderjahres ist der volle, bei Eintritt nach dem 30.06. eines Kalenderjahres der hälftige Jahresbeitrag zu entrichten.

§ 2 Jahresmitgliedsbeitrag

- (1) Der Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens 30,00 Euro.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils zu Beginn des Kalenderjahres im Voraus durch Zahlung auf das Vereinskonto zu entrichten. Er ist bis spätestens zum 28.02. eines Kalenderjahres fällig.
- (3) Bei Neuaufnahme von Mitgliedern ist der Mitgliedsbeitrag bis zum 15. Kalendertag des Folgemonats zu entrichten.

§ 3 Stundung, Ermäßigung, Erlass

Durch Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichen, begründeten Antrag des Mitglieds in besonderen Fällen der Beitrag gestundet oder in Ausnahmefällen vollständig oder teilweise erlassen werden.

§ 4 Inkrafttreten

Die Bestimmungen dieser Beitragsordnung treten mit Beschlussfassung in Kraft.

Köln, 28.11.2012

Dr. Ulrich S. Soénius
Vorsitzender

Gesche Gehrmann
stellv. Vorsitzende